

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00106 vom 28. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00106

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00106 du 28 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00106 del 28 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

1.2 Mit der Festsetzung einer Invalidenrente (Art. 19 Abs. 1 UVG) oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung ist eine angemessene Integritätsentschädigung festzulegen, sofern die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erlitten hat (Art. 24 UVG).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3.

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat in Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar. Sie sind jedoch mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar, soweit als sie lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll

und bei grÄ¶sseren Gehstrecken seien bedingt durch die OSG-Arthrose, welche schon recht fortgeschritten sei. Der nÄ¶chste OSG-Eingriff solle mÄ¶glichst lange hinausgezÄ¶gert werden. Dann mÄ¶sse Ä¶ber die Protheseimplantation oder Arthrode diskutierte werden (Urk. 7/ZM43).

Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Diesen medizinischen Sachverhalt berÄ¶cksichtigten Prof. Dr. B. ___ und Dr. C. ___ eingedenk der zukÄ¶nftigen Entwicklung der Arthrose mit wahrscheinlicher zukÄ¶nftig nÄ¶tig Arthrode am OSG und einer mÄ¶glichen Prothesenimplantation. Sie trugen damit entgegen der Ansicht der BeschwerdefÄ¶hrerin der dauernden SchÄ¶digung am rechten Fuss mit 20 % hinÄ¶nglich Rechnung, zumal gemÄ¶ss der SUVA-Tabelle 2 eine subtalare Arthrode respektive gemÄ¶ss der SUVA-Tabelle 5 eine Gelenksresektion oder Arthrode je mit 15 % abgegolten werden. Auch ist die Anwendung dieses Feinrasters angesichts der geltenden hÄ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a) nicht zu beanstanden. Das Gesetz will in der Unfallversicherung IntegritÄ¶tschÄ¶den im Ä¶brigen nicht nur als solche - nach Massgabe des im Einzelfall erhobenen medizinischen Befundes - egalitÄ¶r-abstrakt (BGE 113 V 221 E. 4b), sondern auch im Quervergleich zu anderen SchÄ¶digungen, wie sie Anhang 3 zur UVV tarifiert, unter BerÄ¶cksichtigung von deren Bewertung durch den Verordnungsgeber angemessen entschÄ¶digen (Urteil des EidgenÄ¶ssischen Versicherungsgerichts U 133/06 vom 11. Januar 2007 E. 4.1). Auch insofern ist eine EntschÄ¶digung von 20 % angemessen, wie der Vergleich mit der in Anhang 3 zur UVV vorgesehenen EntschÄ¶digung von 30 % fÄ¶r den Verlust eines Fusses zeigt, zumal hier keine vollstÄ¶ndige GebrauchsunfÄ¶higkeit des rechten Fusses besteht und eine solche auch nicht absehbar ist (vgl. zur BerÄ¶cksichtigung einer Verschlimmerung der SchÄ¶digung bei prognostischer Wahrscheinlichkeit, nicht jedoch bei blosser MÄ¶glichkeit: RKUV 1991 Nr. U 132 S. 308 f.; Urteil des EidgenÄ¶ssischen Versicherungsgericht U 362/00 vom 11. November 2003 E. 4.2).

2.4 Ä¶ Ä¶ Ä¶ Die RÄ¶gen der BeschwerdefÄ¶hrerin (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 11 S. 3 ff.) gehen vor dem Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage fehl, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend erkannte (Urk. 2 S. 3, Urk. 6 S. 1 f.). So ist insbesondere die von der BeschwerdefÄ¶hrerin verschiedentlich (namentlich betreffend Alter, Karriere, Arbeitsweg, Freizeitgestaltung, psychische und physische Auswirkungen, Heilungsverlauf etc.) geforderte individuelle Betrachtungsweise bei der Bemessung der IntegritÄ¶tsentschÄ¶digung nur im Rahmen des medizinischen Befundes und bezogen auf die SchÄ¶digung selbst zulÄ¶ssig. Sie muss vor allem unabhÄ¶ngig von den individuellen Auswirkungen der SchÄ¶digung erfolgen (Urteil des EidgenÄ¶ssischen Versicherungsgerichts U 61/06 vom 19. September 2006 E. 4 mit Hinweisen). Zwar trifft es zu, dass auch die IntegritÄ¶tsentschÄ¶digung der Unfallversicherung den Ausgleich immaterieller Unbill bezweckt (BGE 133 V224 E. 5.1). Dies bedingt jedoch nicht zwingend eine EntschÄ¶digungsbemessung wie sie bei der privatrechtlichen Genugtuung vorgenommen wird, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter WÄ¶rdigung der besonderen UmstÄ¶nde bemessen wird.

Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Die IntegritÄ¶tsentschÄ¶digung der Unfallversicherung unterscheidet sich gerade darin von der privatrechtlichen Genugtuung. Denn im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht lassen sich Ä¶hnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemeingÄ¶ltige Regeln zur Bemessung des IntegritÄ¶tschadens aufstellen. Spezielle Behinderungen der Betroffenen

durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. Auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind. Des Weiteren erfolgt rechtsprechungsgemäss keine Abgeltung der physischen oder psychischen Leiden der versicherten Person während der Behandlung (BGE 133 V 224 E. 5.1, 115 V 147 E. 1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_62/2010 vom 2. Juni 2010 E. 3.1). Auch dieser Einwand der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5, Urk. 11 S. 5) vermag die Rechtmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides vom 10. März 2010 (Urk. 2) nicht in Zweifel zu ziehen.

2.5 Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hugo Waibel-Knaus

- Zürich Versicherung-Gesellschaft AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.